

Satzung des

„Förderverein Volleyball – Internat Frankfurt am Main“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Volleyball – Internat Frankfurt am Main e.V.“, abgekürzt „Volleyball – Internat Frankfurt (Kurzform: VIF)“

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung des Volleyballsports in Deutschland durch Unterhaltung des „Volleyball-Internats Frankfurt am Main“ zur Vorbereitung der jeweiligen DC- bzw. C- Kader männlich auf die betreffenden Junioren-Europa- und Weltmeisterschaften. Er ist damit Träger des Volleyball-Internats Frankfurt am Main.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Volleyball-Verband e.V., Frankfurt, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.4 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht mitzuteilen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Mitglieder sollten jedenfalls der Hessische Volleyball-Verband e.V. und der Deutsche Volleyball-Verband e.V. sowie die Eltern der jeweiligen Internatsschüler sein.
- 3.3 Von den Mitgliedern werden einheitlich € 50,00 als Jahresbeitrag erhoben. Über Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser Beitrag gilt auch für das Kalenderjahr 1983.
- 3.4 Über § 3 Absatz 3 hinaus erfolgt die Finanzierung des Vereins durch freiwillige Zuschüsse und Spenden. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre freiwilligen Zuschüsse und Spenden gegen den jeweiligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise aufzurechnen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,

- b) mit dem Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen mit Vollzug der Liquidierung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) der Vorstand (§ 6).

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu einer Zusammenkunft ein. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Natürliche Personen als Mitglieder haben eine Stimme; die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung ebenfalls je eine Stimme. Juristische Personen haben je drei Stimmen, die jeweils nur einheitlich ausgeübt werden dürfen.
- 5.2 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
- a) Jahresbericht des Vorstandes, Bericht der Rechnungsprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und Bestellung des Vorstandes,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Höhe der einheitlichen Jahresbeiträge (durch Satzungsänderung),
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres.
- 5.3 Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, sodann den Mitgliedern zu übersenden und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vereins können sich bei der Beschlussfassung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen; eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist jedoch nicht zulässig.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Beschlussfassungen erfolgen in offener, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Beauftragten Finanzen
 - c) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Beauftragten für Schriftverkehr
 - e) einem durch Beschluss des Vorstandes des Deutschen Volleyball-Verbandes entsandten Vertreter

- f) einem durch Beschluss des Vorstandes der Deutschen Volleyball-Jugend entsandten Vertreter
- g) einem gewählten Vertreter der Eltern der Internatsschüler
- h) dem Präsidenten des Hessischen Volleyballverbandes.

Der verantwortliche Trainer im Internat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- 6.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Entscheidungen können im schriftlichen oder telefonischen Rundlaufverfahren unter Einschaltung aller Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes herbeigeführt werden.
 - 6.2.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes nach 6.1 a – d werden von der Mitgliederversammlung gewählt, alle Vorstandsmitglieder nach 6.1 von der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
 - 6.2.2 Die nach 6.1 e) und f) zu erfolgenden Benennungen erfolgen grundsätzlich für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes des Fördervereins, können jedoch jederzeit abgeändert werden mit der Folge, dass der neu berufene Vertreter Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode wird und das bisherige Mitglied zugleich ausscheidet.
 - 6.2.3 Der Vertreter der Eltern der Internatsschüler wird von diesen in einer gesonderten Versammlung, zu der durch den Vorstand des Vereins einzuberufen ist, gewählt.
 - 6.2.4 Bei einem Wechsel im Vorstand nach 6.2.2 oder 6.2.3 und für den Fall, dass aus anderen Gründen während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied neu zu bestellen ist, erfolgt die Bestellung – abweichend von § 5.2 c) der Satzung – durch den übrigen Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode. Dies ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- 6.3 Der Vorstand wählt jeweils aus seinen Reihen in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- 6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind je einzeln zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des Fördervereins befugt.
- 6.5 Für die Rechnungslegung des Vereins zeichnet der Beauftragte für Finanzen verantwortlich; sie erfolgt durch die Buchhaltung des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V.

§ 7 Das Kuratorium

- 7.1 Für die Beratung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Kuratorium gebildet. In diesem Rahmen ist das Kuratorium vor der Entscheidung über bedeutende Geschäftsvorfälle des Vereins zu beteiligen. Dies gilt u.a. für:
 - a) Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - b) Grundsätzliche Veränderungen wesentlicher Teile der dem Volleyball – Internat zugrunde liegenden Konzeption.

Das Kuratorium befasst sich insbesondere auch mit der Verwendung öffentlicher Mittel und dem schulischen, beruflichen und sportlichen Fortkommen der Internatsschüler.

7.2 In dem Kuratorium sind vertreten:

- 1. Das Kultusministerium des Landes Hessen
- 2. Das Innenministerium des Landes Hessen

3. Der Bereich Leistungssport des DOSB
4. Die Stadt Frankfurt am Main
5. Der Deutsche Volleyball-Verband
6. Der Vorsitzende des „Fördervereins Volleyball-Internat Frankfurt am Main e.V.“ oder dessen Stellvertreter
7. Ein gewählter Vertreter der Eltern der Internatsschüler
8. Der Hessische Volleyballverband
9. Auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums weitere natürliche und juristische Personen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 7.3 Der Vorsitz des Kuratoriums wechselt alle zwei Jahre zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Vorsitzenden des Vorstandes des Fördervereins Volleyball-Internat Frankfurt am Main e. V.
- 7.4 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7.5 Beschlüsse des Kuratoriums über Empfehlungen an den Vorstand, die Auswirkungen auf den Haushalt eines Mitgliedes des Kuratoriums haben könnten, bedürfen der Zustimmung dieses Mitgliedes; anderenfalls sind sie abgelehnt.
- 7.6 Der Vorstand des Vereins hat dem Kuratorium auf dessen Anforderung die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die das Kuratorium zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 8 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.11.1983 in Höchst, Jahrhunderthalle der Firma Hoechst AG, einstimmig beschlossen und trat im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung, im Außenverhältnis ab Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt sinngemäß für vorgenommene Satzungsänderungen. Die jeweils einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen am 08.06.1984, 13.06.1986, 09.06.1990, 14.05.1995, 29.11.1998, 09.03.2002, 8.11.2009 und 27.10. 2013 sind eingearbeitet.

Übergangsbestimmung zu § 1 Satz 3: Für das Jahr 2014 sind ein Haushaltsplan für das 1. Halbjahr aufzustellen sowie ein Haushaltsplan sodann für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

gez. Björn Christian Stein
- Vorsitzender des Vorstands -